

Hinweis für die neuen Festzuschüsse ab 01.10.2020

Schwere Kost für leichteres Arbeiten.		Stand ab 01.10.2020	
Richtungsgröße für Festzuschüsse			
Bonus	Rechenbeispiel	2019	2020
1. Zahnärztliche Versorgung		2000	2000
2. Zahntechnik		2000	2000
3. Zahntechnik		2000	2000
4. Zahntechnik		2000	2000
5. Zahntechnik		2000	2000
6. Zahntechnik		2000	2000
7. Zahntechnik		2000	2000
8. Zahntechnik		2000	2000
9. Zahntechnik		2000	2000
10. Zahntechnik		2000	2000
11. Zahntechnik		2000	2000
12. Zahntechnik		2000	2000
13. Zahntechnik		2000	2000
14. Zahntechnik		2000	2000
15. Zahntechnik		2000	2000
16. Zahntechnik		2000	2000
17. Zahntechnik		2000	2000
18. Zahntechnik		2000	2000
19. Zahntechnik		2000	2000
20. Zahntechnik		2000	2000
21. Zahntechnik		2000	2000
22. Zahntechnik		2000	2000
23. Zahntechnik		2000	2000
24. Zahntechnik		2000	2000
25. Zahntechnik		2000	2000
26. Zahntechnik		2000	2000
27. Zahntechnik		2000	2000
28. Zahntechnik		2000	2000
29. Zahntechnik		2000	2000
30. Zahntechnik		2000	2000
31. Zahntechnik		2000	2000
32. Zahntechnik		2000	2000
33. Zahntechnik		2000	2000
34. Zahntechnik		2000	2000
35. Zahntechnik		2000	2000
36. Zahntechnik		2000	2000
37. Zahntechnik		2000	2000
38. Zahntechnik		2000	2000
39. Zahntechnik		2000	2000
40. Zahntechnik		2000	2000
41. Zahntechnik		2000	2000
42. Zahntechnik		2000	2000
43. Zahntechnik		2000	2000
44. Zahntechnik		2000	2000
45. Zahntechnik		2000	2000
46. Zahntechnik		2000	2000
47. Zahntechnik		2000	2000
48. Zahntechnik		2000	2000
49. Zahntechnik		2000	2000
50. Zahntechnik		2000	2000

Der sichere Geltungszeitraum der neuen Festzuschussbeträge ab 1.10.2020 ist nach heutigem Stand das IV. Quartal 2020, also bis zum 31.12.2020.

Auf einen Druck der laminierten Abrechnungshilfe wurde daher zunächst verzichtet.

4. Telematik-Infrastruktur: Upgrade für den KocoBox-Konnektor (CGM)

Bitte beachten Sie, dass das Upgrade für den KocoBox-Konnektor **vor dem 30.09.2020** eingespielt werden muss (**Siehe auch ZAHNARZT – aktuell 7/2020 vom 30.07.2020**), da auf dem Gerät bislang das Zulassungsende auf den 30.09.2020 datiert ist. Zur Installation des Upgrades ist das Vorliegen eines eHBA **nicht** notwendig. Ansonsten ist kein Versichertenstammdatenmanagement mehr möglich und es entstehen für Sie Kosten, die **nicht refinanziert** werden können.

➤ Unsere TI-Hotline für Rückfragen: ☎ 36 147-299

7. Neue Festzuschussbeträge ab 01.10.2020

Ab dem 01.10.2020 wird es neue Festzuschussbeträge geben. Die Festzuschüsse der gesetzlichen Krankenkassen bei Zahnersatzversorgungen werden für alle ab dem 01.10.2020 ausgestellten Heil- und Kostenpläne erhöht. Der bisherige Grundzuschuss von 50 % der Regelversorgungen wird auf 60 % angehoben. Bei Nachweis einer regelmäßigen Inanspruchnahme von zahnärztlichen Vorsorgeuntersuchungen erhöht sich der Zuschuss von 60 % auf 70 % (5 Jahre) bzw. von 65 % auf 75 % (10 Jahre). Für Härtefallpatienten wird zukünftig ein Zuschuss von **100%** für eine **Regelversorgung** gewährt.

Mit den Änderungen der Festzuschussbeträge gibt es auch einen neuen Heil- und Kostenplan mit minimalen redaktionellen Änderungen, der ab dem 01.10.2020 anzuwenden ist. Derzeit liegt der neue Heil- und Kostenplan der KZV Hamburg noch nicht vor. Aufgrund der kurzfristigen Änderungen kann in Ausnahmefällen das alte Formular unter Berücksichtigung der neuen Festzuschüsse für kurze Zeit verwendet werden.

In der Anlage erhalten Sie die neuen ab dem 01.10.2020 anzusetzenden Festzuschussbeträge. Rechtzeitig vor dem Inkrafttreten der Festzuschussbeträge wird die Abrechnungshilfe online auf der www.kzbv.de abrufbar sein.

8. Verschiebung: Inkrafttreten der zahnärztlichen Heilmittel-Richtlinie

Mit **ZAHNARZT – aktuell 8/2020** haben wir Sie über die Änderung der Heilmittel-Richtlinie Zahnärzte informiert. Zwischenzeitlich hat uns die KZBV mitgeteilt, dass die neue Heilmittel-Richtlinie nicht zum 01.10.2020 in Kraft treten wird, sondern das Inkrafttreten auf den 01.01.2021 verschoben wird.

9. Neue BEMA-Gebühren ab 01.10.2020 für Videosprechstunden, Videofallkonferenzen, Telekonsile und Technikzuschläge

Ab 1.10.2020 sind [Videosprechstunden und Videofallkonferenzen](#) über festgelegte Standards auch in der vertragszahnärztlichen Versorgung möglich. Grundlage dafür ist die Vereinbarung über die Anforderungen an technische Verfahren zur Videosprechstunde gemäß § 291g Absatz 5 SGB V. Videodienstleister haben demnach die Möglichkeit - soweit sie die geforderten Anforderungen der Vereinbarung erfüllen und entsprechende Nachweise erbringen - Videodienstleistungen in der vertragszahnärztlichen Versorgung anzubieten.

Die Leistungen **Videosprechstunden (VS)** und **Videofallkonferenzen (VFK)** sind gesetzlich vorgesehen für Versicherte, die einem Pflegegrad nach § 15 SGB XI zugeordnet sind oder Eingliederungshilfe erhalten sowie für Versicherte, an denen zahnärztliche Leistungen im Rahmen eines Kooperationsvertrages gem. § 119b Abs. 1 SGB V erbracht werden (vgl. §§ 87 Abs. 2k, 87 Abs. 2i SGB V).

Die **Telekonsile (181 /182 Ksl)** dagegen sind für alle Versicherten abrechenbar.

Der **Technikzuschlag (TZ)** kann in Verbindung mit Videosprechstunde, Videofallkonferenz oder Videokonsil abgerechnet werden.

Der Bewertungsausschuss hat am 19.08.2020 einen Beschluss über die Abbildung spezieller vertragszahnärztlicher Vergütungen zu diesen Leistungen im BEMA gefasst, der vom Bundesministerium für Gesundheit nicht beanstandet worden ist. Diese neuen Leistungen können ab dem 01.10.2020 abgerechnet werden und stehen für die Versorgung der betreffenden Versicherten zur Verfügung.

BEMA-Leistung	Leistungsbeschreibung
VS	Videosprechstunde
VFK	Videofallkonferenz mit an der Versorgung des Versicherten beteiligten Pflege- und Unterstützungspersonen a) bezüglich eines Versicherten b) bezüglich jedes weiteren Versicherten
181 Ksl	Konsiliarische Erörterung mit Ärzten und Zahnärzten a) persönlich oder fernmündlich b) im Rahmen eines Telekonsils
182 Ksl	Konsiliarische Erörterung mit Ärzten und Zahnärzten im Rahmen eines Kooperationsvertrages nach § 119b Abs. 1 SGB V a) persönlich oder fernmündlich b) im Rahmen eines Telekonsils
TZ	Technikzuschlag für Videosprechstunde, Videofallkonferenz oder Videokonsil

Nähere Informationen zur Umsetzung der §§ 87 Abs. 2k und 2i SGB V (ab 01.10.2020) können Sie dem [Beschluss des Bewertungsausschusses](#) zu entnehmen.

10. Notdienstreservierung II/2021 (02.04.2021 – 30.06.2021)

Die nächste Freischaltung für Ihre Online-Reservierung im II. Quartal 2021 beginnt am Dienstag, 20.10.2020, um 12.00 Uhr.

Für alle, die wieder einmal Notdienst an einem Feier-/Brücken oder Sondertag übernehmen müssen, ist dies im II. Quartal 2021 eine Gelegenheit. Details hierzu entnehmen Sie Ihrem Online-Profil im Bereich Notdienstplanung.

Befunde	Festzuschüsse in €			
	60 % (ohne Bonus)	70 % (Bonus 1)	75 % (Bonus 2)	100 % (Härtefall)
1. Erhaltungswürdiger Zahn				
1.1 Erhaltungswürdiger Zahn mit weitgehender Zerstörung der klinischen Krone oder unzureichende Retentionsmöglichkeit, je Zahn	192,81	224,95	241,01	321,35
1.2 Erhaltungswürdiger Zahn mit großen Substanzdefekten, aber erhaltener vestibulärer und/oder oraler Zahnschubstanz, je Zahn	221,41	258,31	276,77	369,02
1.3 Erhaltungswürdiger Zahn mit weitgehender Zerstörung der klinischen Krone oder unzureichende Retentionsmöglichkeit im Verblendbereich (15-25 und 34-44), je Verblendung für Kronen (auch implantatgestützte)	65,17	76,03	81,46	108,61
1.4 Endodontisch behandelter Zahn mit Notwendigkeit eines konfektionierten metallischen Stiftaufbaus mit herkömmlichen Zementierungsverfahren, je Zahn	40,51	47,26	50,64	67,52
1.5 Endodontisch behandelter Zahn mit Notwendigkeit eines gegossenen metallischen Stiftaufbaus mit herkömmlichen Zementierungsverfahren, je Zahn	119,01	138,85	148,76	198,35
2. Zahnbegrenzte Lücken von höchstens vier fehlenden Zähnen je Kiefer bei ansonsten geschlossener Zahnreihe unter der Voraussetzung, dass keine Freundsituation vorliegt (Lückensituation I) Ein fehlender Zahn 7 löst eine Freundsituation aus. Dies gilt nicht, wenn Zahn 8 vorhanden ist und dieser als möglicher Brückenanker verwendbar ist. Soweit Zahn 7 einseitig oder beidseitig fehlt und hierfür keine Versorgungsnotwendigkeit besteht, liegt keine Freundsituation vor. Auch nicht versorgungsbedürftige Freundsituationen werden für die Ermittlung der Anzahl der fehlenden Zähne je Kiefer berücksichtigt. Ein fehlender Weisheitszahn ist nicht mitzuzählen. Für lückenangrenzende Zähne nach den Befunden von Nr. 2 sind Befunde nach den Nrn. 1.1 bis 1.3 nicht ansetzbar. Das Gleiche gilt bei einer Versorgung mit Freibrücken für den Pfeilerzahn, der an den lückenangrenzenden Pfeilerzahn angrenzt.				
2.1 Zahnbegrenzte Lücke mit einem fehlenden Zahn, je Lücke Bei gleichzeitigem Vorliegen eines Befundes im Oberkiefer für eine Brückenversorgung zum Ersatz von bis zu zwei nebeneinander fehlenden Schneidezähnen und für herausnehmbaren Zahnersatz ist bei beidseitigen Freundsituationen neben dem Festzuschuss nach dem Befund Nr. 2.1 zusätzlich ein Festzuschuss nach dem Befund Nr. 3.1 ansetzbar.	445,45	519,69	556,81	742,41
2.2 Zahnbegrenzte Lücke mit zwei nebeneinander fehlenden Zähnen, je Lücke Bei gleichzeitigem Vorliegen eines Befundes im Oberkiefer für eine Brückenversorgung zum Ersatz von bis zu zwei nebeneinander fehlenden Schneidezähnen und für herausnehmbaren Zahnersatz ist bei beidseitigen Freundsituationen neben dem Festzuschuss nach dem Befund Nr. 2.2 zusätzlich ein Festzuschuss nach dem Befund Nr. 3.1 ansetzbar.	507,79	592,42	634,74	846,32
2.3 Zahnbegrenzte Lücke mit drei nebeneinander fehlenden Zähnen, je Kiefer	566,64	661,08	708,30	944,40
2.4 Frontzahnücke mit vier nebeneinander fehlenden Zähnen, je Kiefer	620,62	724,05	775,77	1.034,36
2.5 An eine Lücke unmittelbar angrenzende weitere zahnbegrenzte Lücke mit einem fehlenden Zahn	246,76	287,88	308,45	411,26
2.6 Disparallele Pfeilerzähne zur festsitzenden Zahnersatzversorgung, Zuschlag je Lücke	180,59	210,69	225,74	300,98
2.7 Fehlender Zahn in einer zahnbegrenzten Lücke im Verblendbereich (15-25 und 34-44), je Verblendung für einen ersetzten Zahn, auch für einen der Lücke angrenzenden Brückenanker im Verblendbereich. Der Befund ist nicht ansetzbar für Flügel einer Adhäsivbrücke.	64,18	74,87	80,22	106,96
3. Zahnbegrenzte Lücken, die nicht den Befunden nach den Nrn. 2.1 bis 2.5 und 4 entsprechen				
3.1 Alle zahnbegrenzten Lücken, die nicht den Befunden nach Nrn. 2.1 bis 2.5 und 4 entsprechen, oder Freundsituationen (Lückensituation II), je Kiefer Bei gleichzeitigem Vorliegen eines Befundes im Oberkiefer für eine Brückenversorgung zum Ersatz von bis zu zwei nebeneinander fehlenden Schneidezähnen und für herausnehmbaren Zahnersatz ist bei beidseitigen Freundsituationen neben dem Festzuschuss nach dem Befund Nr. 3.1 zusätzlich ein Festzuschuss nach den Befunden der Nrn. 2.1 oder 2.2 ansetzbar.	451,91	527,23	564,89	753,19
3.2 a) Beidseitig bis zu den Eckzähnen oder bis zu den ersten Prämolaren verkürzte Zahnreihe, b) einseitig bis zum Eckzahn oder bis zum ersten Prämolaren verkürzte Zahnreihe und kontralateral im Seitenzahngebiet bis zum Eckzahn oder bis zum ersten Prämolaren unterbrochene Zahnreihe mit mindestens zwei nebeneinander fehlenden Zähnen, c) beidseitig im Seitenzahngebiet bis zum Eckzahn oder bis zum ersten Prämolaren unterbrochene Zahnreihe mit jeweils mindestens zwei nebeneinander fehlenden Zähnen mit der Notwendigkeit einer dentalen Verankerung, wenn die Regelversorgung eine Kombinationsversorgung vorsieht, auch für frontal unterbrochene Zahnreihe, je Eckzahn oder erstem Prämolare. Der Befund ist zweimal je Kiefer ansetzbar.	320,54	373,96	400,67	534,23
4. Restzahnbestand bis zu 3 Zähnen oder zahnloser Kiefer				
4.1 Restzahnbestand bis zu 3 Zähnen im Oberkiefer	472,39	551,12	590,48	787,31
4.2 Zahnloser Oberkiefer	456,70	532,82	570,88	761,17
4.3 Restzahnbestand bis zu 3 Zähnen im Unterkiefer	488,36	569,76	610,46	813,94
4.4 Zahnloser Unterkiefer	490,08	571,76	612,60	816,80
4.5 Notwendigkeit einer Metallbasis, Zuschlag je Kiefer	105,69	123,31	132,11	176,15
4.6 Restzahnbestand bis zu 3 Zähnen je Kiefer mit der Notwendigkeit einer dentalen Verankerung, wenn die Regelversorgung eine Kombinationsversorgung vorsieht, je Ankerzahn	328,66	383,43	410,82	547,76
4.7 Verblendung einer Teleskopkrone im Verblendbereich (15-25 und 34-44), Zuschlag je Ankerzahn	51,79	60,42	64,74	86,32

Mögliche Kombinationen der Befunde und Festzuschüsse (Befundklassen 1-4, Befunde 7.1, 7.2, 7.5)

X = im selben Kiefer
O = am selben Zahn

	1.1 www	1.2 pw	1.4 Stift, konf.	1.5 Stift, gegoss.	2.1 Lücke 1 Zahn	2.2 Lücke 2 Zähne	2.3 Lücke 3 Zähne	2.4 Lücke 4 Zähne	2.5 weitere Lücke	2.6 dispar. Pf.-Zähne	3.1 Lücken- situation II	3.2 TK	4.1,4.3 Deckpr.	4.2,4.4 zahnlos Proth.	4.5 Metall- basis	4.6 TK zu 4.1,-4.3	4.8 Wurzel- stiftkappe	4.9 Stütz- stiftreg. ¹	7.1 Einzel- impl.	7.2 sw # 7.1	7.5 sw Proth.
1.1 ww	X	X	XO	XO	X	X	X	X	X	X	X	X	X			X	X	X	X	X ³	
1.2 pw	X	X	XO	XO	X	X	X	X	X	X	X	X	X						X	X	X ³
1.4 Stift, konf.	XO	XO	X	X	X	X	X	X	X	X	X	XO	X	XO	X	XO		X	X	X	X ³
1.5 Stift, gegoss.	XO	XO	X	X	X	X	X	X	X	X	X	XO	X	XO	X	XO		X	X	X	X ³
2.1 Lücke 1 Zahn	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X ²	X ²						X	X	X	X ³
2.2 Lücke 2 Zähne	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X ²	X ²						X	X	X	X ³
2.3 Lücke 3 Zähne	X	X	X	X	X				X	X								X	X		
2.4 Lücke 4 Zähne	X	X	X	X						X								X	X		
2.5 weitere Lücke	X	X	X	X	X	X	X		X	X								X	X		
2.6 dispar. Pf.-zähne	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X ²	X ²				X	X		X	X	
3.1 Lückensit. II	X	X	X	X	X ²	X ²				X ²		X						X	X		
3.2 TK	X	X	XO	XO	X ²	X ²				X ²	X	X						X	X		
4.1, 4.3 Deckpr.	X	X	X	X											X	X	X				
4.2, 4.4 zahnlos Pr.														X	X		X				X ⁵
4.5 Metallbasis			X	X									X	X		X	X				
4.6 TK zu 4.1, 4.3	X	X	XO	XO								X	X	X	X	X	X ⁴	X			
4.8 Wurzelstiftkap.	X												X		X	X ⁴	X				
4.9 Stützstiftreg. ¹													X	X		X	X				
7.1 sw Einzelimpl.	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X						X	X	X	X ³
7.2 sw # 7.1	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X						X	X	X	X ³
7.5 sw Proth.	X ³	X ³	X ³	X ³	X ³	X ³									X ⁵			X ³			

¹ nur einmal je Gesamtbefund bei Total- und schleimhautgetragenen Deckprothesen
² nach derzeitigem Stand der Festzuschuss-Richtlinien nur bei beidseitiger
 Freisituation und maximal 2 nebeneinander-rehenden Oberkiefer-Schneidezähnen
³ nur unter den auf Seite 4 der „Gemeinsamen Erläuterungen der KZBV und der
 Spitzenverbände der Krankenkassen zur Kombinierbarkeit der Befunde“ unter
 „Erneuerung von Suprakonstruktionen“ angegebenen Bedingungen kombinierbar
⁴ nur bei Reparaturen
⁵ nur bei Vorliegen der in der Zahnersatz-Richtlinie Nr. 36 beschriebenen Voraussetzungen

Die Befunde 1.3, 2.7 und 4.7 sind im Verbundbereich der ZE-Richtlinien in Verbindung mit den Befunden 1.1, 2.1-2.6, 3.2, 4.6 und 6.10 nach folgenden Regeln ansetzbar:
 • Befund 1.3 ist in Verbindung mit Befund 1.1 je Einzelkronen im Verbundbereich ansetzbar.
 • Befund 2.7 ist in Verbindung mit den Befunden 2.1, 2.2, 2.3, 2.4, 2.5 und 2.6 je Ankerkronen und je Brückenzwischenglied im Verbundbereich ansetzbar.
 • Befund 4.7 ist in Verbindung mit den Befunden 3.2, 4.6 und 6.10 je Teleskopkronen bzw. je Sekundärteil einer Teleskopkronen im Verbundbereich ansetzbar.
 Die Ansetzbarkeit der Befunde 1.3, 2.7 und 4.7 richtet sich nach der Ansetzbarkeit und den Kombinationsmöglichkeiten der Befunde 1.1, 2.1-2.6, 3.2, 4.6 und 6.10.
 Soweit die Befunde 1.1, 2.1-2.6, 3.2, 4.6 und 6.10 mit anderen Befunden kombinierbar sind, sind auch die Befunde 1.3, 2.7 und 4.7 kombinierbar.

Mögliche Kombinationen Befunde und Festzuschüsse bei Wiederherstellungen / Erneuerung von Suprakonstruktionen (Befundklassen 6, Befunde 7.3, 7.4, 7.7)

	1.1/1.2 Einzelkrone/ Teilkronen	1.4/1.5 Stift, konf./ gegoss.	2.1-2.6 Lücken- situation I	3.1 Lücken- situation II	3.2 Teleskop- kronen	4.1/4.3 Deck- prothese	4.5 Metall- basis	4.6 Teleskop- kronen l.v.m. 4.1/4.3	4.8 Wurzelstift- kappe mit Knopflanker	5.1-5.3 Interims- prothese	6.0-6.5 WDH Prothese	6.6 Unterfitt. Teilproth.	6.7 Unterfitt. Total-/Deck- prothese	6.8 Wieder- ein- gliederung	6.8.1 Wieder- ein- gliederung Adhäsiv- brücke	6.9 Facette	6.10 Teleskop: Primär oder Sekundär	7.1/7.2 Einzel-/ Anhekrone auf Impl.	7.3 Facette	7.4 Wieder- ein- gliederung Einzel-/Anhe- kronen Kpl.	7.7 WDH Prothese auf Impl.	
6.0	X	X	X									X	X	X	X	X	X	X	X	X		
6.1	X	X	X									X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	
6.2	X	X	X		X			X	X			X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	
6.3	X	X	X		X			X	X			X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	
6.4	X	X	X		X			X	X			X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	
6.5	X	X	X		X			X	X			X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	
6.6	X	X	X		X			X	X		X			X	X	X	X	X	X	X	X	
6.7	X	X	X		X		X	X	X		X			X	X	X	X	X	X	X	X	
6.8	X	XO	X		X	X		X	X	X	X	X	X	X	X	XO	X	X	X	X	X	X
6.8.1	X	X	X		X			X	X	X	X	X		X	X	X	X	X	X	X	X	X
6.9	X	XO	X		X	X		X	X	X	X	X	X	XO	X	X	X	X	X	X	X	X
6.10	X	XO	X		X	X		X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
7.3	X	X	X		X			X	X	X	X	X		X	X	X	X	X	X	XO	X	X
7.4	X	X	X		X			X	X	X	X	X		X	X	X	X	X	XO	X	X	X
7.7	X	X	X		X		X	X	X		X			X	X	X	X	X	X	X	X	X

Der Befund 6.4.1 ist nur in Verbindung mit Befund 6.4 ansetzbar. Wird eine erweiterungsbedürftige herausnehmbare Versorgung um nur einen Zahn mit Maßnahmen im Kunststoffbereich erweitert, ist nur Befund 6.4, nicht aber Befund 6.4.1 ansetzbar. Bei Erweiterung einer Prothese um weitere Zähne ist je weiterem Zahn Befund 6.4.1 ansetzbar.

Der Befund 6.5.1 ist nur in Verbindung mit Befund 6.5 ansetzbar. Wird eine erweiterungsbedürftige herausnehmbare Versorgung oder Kombinationsversorgung um nur einen Zahn mit Maßnahmen im gegossenen Metallbereich erweitert, ist nur Befund 6.5, nicht aber Befund 6.5.1 ansetzbar. Bei Erweiterung einer Prothese um weitere Zähne ist je weiterem Zahn Befund 6.5.1 ansetzbar.

Im Übrigen richten sich die Kombinationsmöglichkeiten der Befunde 6.4.1 und 6.5.1 nach den Kombinationsmöglichkeiten der Befunde 6.4 und 6.5.

Herausgeber:

» KASSENZAHNÄRZTLICHE
BUNDESVEREINIGUNG

KZBV

Universitätstraße 73 · 50931 Köln · E-Mail: kzbvpr@kzbv.de · Stand: Oktober 2020

X = im selben Kiefer
O = am selben Zahn

Befunde		Festzuschüsse in €			
		60 % (ohne Bonus)	70 % (Bonus 1)	75 % (Bonus 2)	100 % (Härtefall)
4.8	Restzahnbestand bis zu 3 Zähnen je Kiefer bei Notwendigkeit einer dentalen Verankerung durch Wurzelstiftkappen, je Ankerzahn	295,97	345,30	369,97	493,29
4.9	Schwierig zu bestimmende Lagebeziehung der Kiefer bei der Versorgung mit Totalprothesen und schleimhautgetragenen Deckprothesen (Notwendigkeit einer Stützstiftregistrierung), Zuschlag je Gesamtbefund	74,97	87,47	93,71	124,95
5. Lückengebiss nach Zahnverlust in Fällen, in denen eine endgültige Versorgung nicht sofort möglich ist					
5.1	Lückengebiss nach Verlust von bis zu 4 Zähnen je Kiefer in Fällen, in denen eine endgültige Versorgung nicht sofort möglich ist, je Kiefer	155,25	181,13	194,06	258,75
5.2	Lückengebiss nach Zahnverlust von 5 bis 8 Zähnen je Kiefer in Fällen, in denen eine endgültige Versorgung nicht sofort möglich ist, je Kiefer	214,41	250,15	268,01	357,35
5.3	Lückengebiss nach Verlust von über 8 Zähnen je Kiefer in Fällen, in denen eine endgültige Versorgung nicht sofort möglich ist, je Kiefer	279,05	325,56	348,82	465,09
5.4	Zahnloser Ober- oder Unterkiefer in Fällen, in denen eine endgültige Versorgung nicht sofort möglich ist, je Kiefer	384,28	448,32	480,35	640,46
6. Wiederherstellungs- und erweiterungsbedürftiger konventioneller Zahnersatz					
6.0	Prothetisch versorgtes Gebiss ohne Befundveränderung mit wiederherstellungsbedürftiger herausnehmbarer-/Kombinationsversorgung ohne Notwendigkeit der Abformung und ohne Notwendigkeit zahntechnischer Leistungen, auch Auffüllen von Sekundärteleskopen im direkten Verfahren, je Prothese	18,94	22,09	23,67	31,56
6.1	Prothetisch versorgtes Gebiss ohne Befundveränderung mit wiederherstellungsbedürftiger herausnehmbarer-/Kombinationsversorgung ohne Notwendigkeit der Abformung, je Prothese	44,44	51,85	55,55	74,07
6.2	Prothetisch versorgtes Gebiss ohne Befundveränderung mit wiederherstellungsbedürftiger herausnehmbarer-/Kombinationsversorgung mit Notwendigkeit der Abformung (Maßnahmen im Kunststoffbereich), auch Wiederbefestigung von Sekundärteleskopen oder anderer Verbindungselemente an dieser Versorgung, je Prothese	74,01	86,35	92,51	123,35
6.3	Prothetisch versorgtes Gebiss ohne Befundveränderung mit wiederherstellungsbedürftiger herausnehmbarer-/Kombinationsversorgung mit Maßnahmen im gegossenen Metallbereich, auch Wiederbefestigung von Sekundärteleskopen oder anderer Verbindungselemente an dieser Versorgung, je Prothese	105,73	123,35	132,16	176,21
6.4	Prothetisch versorgtes Gebiss mit Befundveränderung mit erweiterungsbedürftiger herausnehmbarer-/Kombinationsversorgung mit Maßnahmen im Kunststoffbereich, je Prothese bei Erweiterung um einen Zahn	79,14	92,33	98,93	131,90
6.4.1	Prothetisch versorgtes Gebiss mit Befundveränderung mit erweiterungsbedürftiger herausnehmbarer-/Kombinationsversorgung mit Maßnahmen im Kunststoffbereich, je Prothese bei Erweiterung um jeden weiteren Zahn	15,74	18,36	19,67	26,23
6.5	Prothetisch versorgtes Gebiss mit Befundveränderung mit erweiterungsbedürftiger herausnehmbarer-/Kombinationsversorgung mit Maßnahmen im gegossenen Metallbereich, je Prothese bei Erweiterung um einen Zahn	115,36	134,58	144,20	192,26
6.5.1	Prothetisch versorgtes Gebiss mit Befundveränderung mit erweiterungsbedürftiger herausnehmbarer-/Kombinationsversorgung mit Maßnahmen im gegossenen Metallbereich, je Prothese bei Erweiterung um jeden weiteren Zahn	23,00	26,84	28,76	38,34
6.6	Verändertes Prothesenlager bei erhaltungswürdigem Teil-Zahnersatz, je Prothese	87,11	101,63	108,89	145,19
6.7	Verändertes Prothesenlager bei erhaltungswürdigem totalem Zahnersatz oder schleimhautgetragener Deckprothese, je Kiefer	104,56	121,98	130,70	174,26
6.8	Wiederherstellungsbedürftiger festsitzender rezementierbarer Zahnersatz, je Zahn	13,72	16,00	17,15	22,86
6.8.1	Wiederherstellungsbedürftiger festsitzender Zahnersatz, je Flügel einer Adhäsivbrücke	38,69	45,14	48,36	64,48
6.9	Wiederherstellungsbedürftige Facette/Verblendung (auch wiedereinsetzbar oder erneuerungsbedürftig) im Verblendbereich an einer Krone, einem Sekundärteleskop, einem Brückenanker oder einem Brückenglied, je Verblendung	74,72	87,18	93,41	124,54
6.10	Erneuerungsbedürftiges Primär- oder Sekundärteleskop, je Zahn	220,95	257,78	276,19	368,25
7. Erneuerung und Wiederherstellung von Suprakonstruktionen					
7.1	Erneuerungsbedürftige Suprakonstruktion (vorhandenes Implantat bei zahnbegrenzter Einzelzahnücke), je implantatgetragene Krone	192,39	224,46	240,49	320,65
7.2	Erneuerungsbedürftige Suprakonstruktion, die über den Befund nach Nr. 7.1 hinausgeht, je implantatgetragene Krone, Brückenanker oder Brückenglied, höchstens viermal je Kiefer	117,38	136,94	146,72	195,63
7.3	Wiederherstellungsbedürftige Suprakonstruktionen (Facette), je Facette	69,91	81,56	87,38	116,51
7.4	Wiederherstellungsbedürftiger festsitzender rezementierbarer oder zu verschraubender Zahnersatz, je implantatgetragene Krone oder Brückenanker	14,79	17,26	18,49	24,65
7.5	Erneuerungsbedürftige implantatgetragene Prothesenkonstruktion, je Prothesenkonstruktion	467,99	545,99	584,99	779,99
7.6	Erneuerungsbedürftige Prothesenkonstruktion bei atrophiertem zahnlosem Kiefer, je implantatgetragenen Konnektor als Zuschlag zum Befund nach Nr. 7.5, höchstens viermal je Kiefer	13,66	15,94	17,08	22,77
7.7	Wiederherstellungsbedürftige implantatgetragene Prothesenkonstruktion, Umgestaltung einer vorhandenen Totalprothese zur Suprakonstruktion bei Vorliegen eines zahnlosen atrophierten Kiefers, je Prothesenkonstruktion	66,97	78,13	83,71	111,61